

Bericht vom 17. Feministischen Juristinnentag in Bremen (Fortsetzung)*

Bericht aus der Arbeitsgruppe Europa I

In der Arbeitsgruppe „*Perspektive Europa – Frauen in der europäischen Strukturpolitik*“ wurde zunächst eine Analyse der Ausgangslage, auf die der europäische Binnenmarkt treffen wird, vorgenommen. Die Referentinnen, die Sozialwissenschaftlerin Susanne Schunter-Kleemann und die Ökonomin Hildegard Kaluza, stellten zunächst ihre Typisierung der europäischen Länder nach Frauengesichtspunkten vor.

Interessanterweise orientiert sich das Sozialleistungssystem z.B. in Frankreich ausschließlich an der Familie. Die Kinderbetreuung ist in sehr hohem Maße durch öffentliche Einrichtungen – insbesondere Ganztagskindergärten und -schulen – gesichert. Erwerbstätigkeit ist daher auch für Frauen mit Kindern selbstverständlich. Darüber hinaus existiert – einmalig in Europa – die überall lokal erreichbare sog. Familienkasse, die Leistungen von der Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen bis zur Bereitstellung von Betreuungspersonen bei Krankheit von Müttern oder Vätern erbringt. In der Bundesrepublik dagegen konzentriert sich alles auf die Ehe bzw. den familiernährenden Ehemann, was sich u.a. in der mangelnden Ausbildung des öffentlichen Kinderbetreuungssystems, der steuerlichen Honorierung der Hausfrauenehe sowie der Begünstigung von Schritten der Frauen aus dem Arbeitsmarkt (z.B. Erziehungsurlaub) zeigt. Lediglich in den skandinavischen Ländern bestehen Ansätze zu egalitären Arbeits- und Sozialstrukturen. Leistungen werden unabhängig von der gewählten Lebensform gewährt. Der Anteil von Frauen am Erwerbsleben ist aufgrund des starken Ausbaus der öffentlichen Kinderbetreuung hoch entwickelt, jedoch gibt es auch hier einen extrem geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarkt.

Zu befürchten ist, daß durch den engeren Zusammenschluß der EG und insbesondere durch den europäischen Binnenmarkt eine Angleichung der Systeme durch Sozialabbau in den fortschrittlicheren Ländern erreicht werden soll. Dem ist in jedem Fall entgegenzutreten.

Weiter wurde in der Arbeitsgruppe zur ökonomischen Dynamik des Binnenmarktes die These vertreten, daß von den in der EG neu entstehenden Arbeitsplätzen überwiegend die reichen Länder und hierbei vor allem die BRD profitieren wird, wobei die Mehrzahl dieser Arbeitsplätze in typischen Männerbranchen entstehen wird. Hierbei

wird es voraussichtlich einer Schicht von hochqualifizierten Frauen in den Metropolen gut gehen, während es in den übrigen Regionen und klassischen Frauenarbeitssektoren zu einer weiteren Verschärfung der Situation kommen wird.

Schließlich wurde auf die Leitlinien für die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit hingewiesen, die in der BRD – und zwar in allen Bundesländern – gelten. Gefördert werden sollen danach besonders Berufsrückkehrerinnen und die Ausbildung von Frauen in typischen Männerberufen. Die Umsetzung ist sehr unterschiedlich, jedoch gibt es inzwischen in allen alten Bundesländern (bis auf Hessen) staatliche Programme für Berufsrückkehrerinnen und Mädchen in Männerberufen.

Dorothee Henne

Bericht aus der Arbeitsgruppe Europa II

Arbeits- und sozialrechtliche Absicherung von Teilzeitarbeit im europäischen Vergleich

Was bringt Europa den Frauen? Unter diesem Motto referierte Hortense Hörburger in der Arbeitsgruppe über den EG-Richtlinienentwurf zur Regelung atypischer Beschäftigungsverhältnisse. „Atypisch“ deshalb, weil sie von dem „typischen“ 8-Stunden-Tag der 5-Tage-Woche männlicher Berufsrealität abweichen. Im Kontext des EG-Binnenmarktes werden – so die Prognose – atypische Beschäftigungsverhältnisse noch zunehmen. Diesem Bedürfnis nach anpassungsfähigen und flexiblen Arbeitskräften kommen Frauen entgegen: Der Zustrom von Frauen auf den Arbeitsmarkt, der in nahezu allen EG-Mitgliedsländern überproportional ist, betrifft vor allem den Teilzeitbereich oder den Bereich prekärer, rechtlich ungeschützter Arbeitsverhältnisse. Bereits jetzt sind 90 % der Teilzeitarbeitenden Frauen. Die meisten von ihnen sind verheiratet (BRD mit 78 % an der Spitze!). Teilzeitarbeit scheint der individuelle Versuch zu sein, Erwerbsarbeit und Kindererziehung zu vereinbaren. Die Notwendigkeit zur Teilzeitarbeit trifft vor allem Alleinerziehende, eine Gruppe, die aufgrund rasant steigender Scheidungszahlen entsprechend zunimmt. Vor diesem Hintergrund muß die Frage nach einer sozialen Grundsicherung gesehen werden: Nicht ein Vollzeitarbeitsplatz kann hier das Ziel sein, sondern ein angemessener Teilzeitlohn, der Alleinerziehenden ermöglicht, ihre Kinder selber zu erziehen. Kindererzie-

* siehe Heft 2/91, S. 75 ff.

hung soll nicht zum Privileg gehobener Schichten werden.

Die bisherige gesetzliche Regelung atypischer Beschäftigungsverhältnisse ist innerhalb der EG sehr unterschiedlich. Zur Zeit liegen dem EG-Parlament dazu drei Richtlinienentwürfe vor, die die Gleichstellung im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht zum Ziel haben und die Ungleichbehandlung bei Urlaubs-, Kündigungs- und Treuegeldern beseitigen wollen. Von den Richtlinienentwürfen der Kommission sind Beschäftigte, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, ausgeschlossen. Die Modalitäten der zu beschließenden Richtlinie sind jedoch heftig umstritten, so daß die Auseinandersetzung spannend zu werden verspricht.

Solange bindende Richtlinien fehlen, können Juristinnen die Beseitigung diskriminierender Behandlungen im Teilzeitarbeitsverhältnis über Art. 119 der Römischen Verträge einklagen, eine Norm, die vom EuGH zunehmend extensiv ausgelegt wird. So wurde unter Berufung auf diesen Artikel vom EuGH einer geringfügig Beschäftigten der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zugesprochen (Urteil des ArbG Oldenburg vom 14.12.1989 – 3 Ca 50/88 – in: STREIT 2/91, 66 ff.). In anderen Fällen – Verweigerung einer anteiligen Bezahlung von Übergangsgeld, verzögerte Einstufung in eine höhere Vergütungsgruppe – wurde die mittelbare Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten unter Berufung auf Art. 119 EWGV korrigiert. Hortense Hörburger betonte, daß sich der Gang nach Luxemburg gerade für Frauen lohnen könne.

Doris Alder

Bericht aus der Arbeitsgruppe Ausländerinnen

In der Arbeitsgruppe *Ausländerinnenfeindlichkeit in der Rechtsetzung* mit Jutta Bartels, Rechtsanwältin aus Münster, und Gisela Weber, Rechtsanwältin aus Dortmund, wurde über das zum 1.1.1991 in Kraft getretene Ausländergesetz gesprochen.

Die Referentinnen stellten dieses Gesetz zunächst in den verschiedenen Neuerungen vor. Die Unterscheidung der verschiedenen Aufenthaltsgenehmigungen (§ 5 bis § 29) wurden erörtert, ebenso deren Voraussetzungen für Erteilung (§ 7) und Verlängerung (§ 13). In dem Gesetz wurde erstmals der Ehegattennachzug (§ 18) und ein eigenes Aufenthaltsrecht der Ehegatten (§ 19) bundeseinheitlich festgeschrieben. Es ist damit nicht mehr der Verwaltungspraxis der einzelnen Länder überlassen, hier Regelungen zu treffen.

Die anschließende lebhafte Diskussion der Teilnehmerinnen hatte folgendes Ergebnis: Eine direkte Diskriminierung von Frauen ist in dem neuen Gesetz nicht sichtbar. Es wurde jedoch eine mittelbare Diskriminierung der Frauen festgestellt, da hier die Festigung patriarchalischer Strukturen möglich ist.

Exemplarisch wurde dies verdeutlicht an:

- den Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 7) sowie die Verlängerung derselben (§ 13). Es ist immer erforderlich, daß der Lebensunterhalt von AusländerInnen und Angehörigen gesichert ist;
- den Voraussetzungen der Aufenthaltsberechtigung (§ 27). Auch hier muß der Lebensunterhalt gesichert sein. Zusätzlich wird gefordert, daß 60 Monate Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden oder gleichwertiger Ersatz besteht;
- den Voraussetzungen des § 19, der ein eigenes Aufenthaltsrecht des nachgezogenen Ehegatten regelt. Hier ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr möglich. In diesem ersten Jahr steht der Bezug von Sozialhilfe der Verlängerung nicht entgegen. Danach gilt ebenso, daß der Lebensunterhalt gesichert sein muß;
- den Ausweisungsgründen des § 46. Der Bezug von Sozialhilfe kann ein Ausweisungsgrund sein;
- den Regelungen über die Arbeitserlaubnis, insbesondere die der besonderen Arbeitserlaubnis.

Grundsätzlich wurde hierzu festgestellt, daß es Ausländern aufgrund qualifizierterer Ausbildung und lückenloser Erwerbsbiographie ungleich leichter fallen dürfte, die Sicherung des Lebensunterhaltes zu gewährleisten, als dies den Ausländerinnen möglich ist. Frauen sind durch die Kindererziehung häufig an der Erzielung von ausreichendem Einkommen gehindert, sei es, daß sie keiner oder nur einer Teilzeitberufstätigkeit nachgehen. Insoweit sind Frauen im Fall von Trennung und Scheidung häufig auf Sozialhilfe, zumindest ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen. Damit sind sie stärker von Ausweisung bedroht, können eigenständigen Aufenthalt schlechter begründen und festigen. Die Aufenthaltsberechtigung wird für sie wesentlich schwerer zu erlangen sein, da sie aufgrund der Brüche in der Erwerbsbiografie den Nachweis von 60 Pflichtbeitragsmonaten viel schwerer erbringen können.

Angelika Schröder

Bericht aus der Arbeitsgruppe LADG Berlin

In der Arbeitsgruppe „*Ansätze kommunaler und landespolitischer Möglichkeiten der Frauenförderung am Beispiel des LADG Berlin*“ ging die Referentin Rechtsanwältin und Ex-Senatorin Anne Klein zunächst auf die Landesgleichstellungsgesetze in Hamburg (wo das Gesetz allerdings erst 1992 in Kraft treten soll), Bremen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland ein und sprach die allgemeine verfassungsrechtliche Problematik von Regelungen, die Frauen gegenüber Männern bevorzugen, an. Einigkeit bestand in der Arbeitsgruppe darüber, daß Art. 3 Abs. 2 GG nicht nur als Gesetzgebungsauftrag, sondern auch als Auftrag an alle staatlichen Gewalten zu verstehen ist, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, und die vorübergehende Bevorzugung von Frauen zuläßt, um tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu kompensieren. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, schlug Anne Klein u.a. vor, Art. 3 GG um einen Absatz mit folgendem Wortlaut zu erweitern:

„Der Staat ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die tatsächliche Gleichstellung der Frau im öffentlichen Leben, im Beruf, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung herzustellen. Der Gleichberechtigungsgrundsatz läßt zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Frauen und zur Kompensation tatsächlich bestehender Ungleichheiten vorübergehende rechtliche Bevorzugungen von Frauen zu.“

Im Rahmen der Erläuterung des LADG Berlin wurde besonders darauf hingewiesen, daß dieses als einziges Landesgesetz Regelungen zur sexuellen Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz sowie zur Frauenförderung durch an entsprechende Bedingungen geknüpfte öffentliche Auftrags- und Subventionsvergabe treffe.

Die ursprünglich vorgesehene Regelung zu Einstellungen und Beförderungen, die vorsah, daß Frauen, die eine zur Ausfüllung der Stelle *erforderliche* Qualifikation besitzen, Männern gegenüber – unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit – solange bevorzugt einzustellen sind, bis der Anteil der Frauen in der betreffenden Laufbahn ... mindestens 50 % beträgt, wurde in letzter Minute von den männlichen Mitgliedern der SPD gekippt. Die Frauen müssen nunmehr eine *gleichwertige* Qualifikation aufweisen, um bevorzugt eingestellt werden zu können. Hierdurch werden den Männern bessere Chancen eingeräumt, da auf diesem Weg zusätzliche – wenn auch für die Stellenbekleidung nicht erforderliche – Qualifikationen ins Spiel gebracht werden, über die Männer aufgrund ihrer anderen Erwerbsbiographien eher verfügen.

Dorothee Henne

Bericht aus der Arbeitsgruppe Familienrecht

Im Familienrecht sind derzeit die Themen „*Mediation, gemeinsames Sorgerecht nach der Scheidung und Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters*“ im Gespräch, daher fand besonders zu diesem Thema ein Gesprächskreis mit Jutta Bahr-Jendges, Rechtsanwältin aus Bremen, statt.

Mediation ist ein in Amerika praktiziertes Konfliktlösungsmodell außerhalb des Scheidungsverfahrens (Prozesses), in welchem sich die Ehegatten an einen unabhängigen (professionellen) Dritten, sogenannten Vermittler, wenden, um dort zu einer gütlichen Einigung der Konflikte zu kommen, die sie dann in einem eventuellen Scheidungsverfahren dem Gericht als Vorschlag unterbreiten können. Zum Teil wurden ähnlich ausgestaltete Formen der Konfliktregelung in einigen bundesdeutschen Modellen erprobt (vgl. hierzu die Aufzählung in FamRZ 89, 916 (919), z.B. Stuttgarter Modell).

Gerade in streitigen Sorgerechtsverfahren wird Mediation immer wieder als Möglichkeit der Konfliktregelung ins Gespräch gebracht. Unter Begrifflichkeiten wie Kindeswohl und natürliches Elternrecht werden hier die tatsächlich existierenden verschiedenen Interessen von Vätern und Müttern verschleiert. Hierzu war festzustellen, daß durch die Auslagerung aus dem Prozeß eine Kontrolle nicht oder kaum möglich ist, verschiedene Interessenlagen unter Umständen vor dem Hintergrund des Einigungsbestrebens für die Betroffenen nicht deutlich werden. Durch den Vermittler kann unterschwellig Druck ausgeübt werden, so daß das Nichtzustandekommen einer Einigung als weiterer Konkurs neben dem Scheitern der Ehe gesehen wird.

Vor dem Hintergrund der teilweise existierenden Praxis (Unterwerfungserklärung unter Gutachtervorschlag oder Einigungsdruck durch Jugendamt auf Eltern, doch einen gemeinsamen elterlichen Sorgerechtsvorschlag hin zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu machen) wurden durch die Teilnehmerinnen die folgenden Forderungen formuliert:

- Beratung/Vermittlung muß auf freiwilliger Basis geschehen.

- Beratung/Vermittlung und Gutachten schließen sich gegenseitig aus.

- Die Empfehlung zur Beratung/Vermittlung durch das Gericht durchbricht die erforderliche Freiwilligkeit.

- Mediation sollte nicht als generelles Konfliktlösungsmodell eingeführt werden, da die Festbeschreibung, sich an einen professionellen Dritten zu wenden, um so zu einer gütlichen Einigung zu kommen, bereits als Druck/Zwang empfunden

werden kann und damit der erforderlichen Freiwilligkeit entbehrt.

Das Vorhaben, die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung als Regelfall einzuführen, stieß auf massive Kritik der Teilnehmerinnen. Die gesellschaftliche Wirklichkeit ist so, daß Väter und Mütter verschiedene Verantwortlichkeit in der Kindererziehung übernehmen. Während Mütter die Verantwortung für die Kinder als Gesamtaufgabe wahrnehmen mit allen Risiken, die die Kinderbetreuung mit sich bringt, beschränkt sich die Verantwortlichkeit der Väter meist auf Teilbereiche, wenn sie nicht gar den Müttern die Aufgabe Kindererziehung völlig überlassen.

Diese verschiedene Verantwortlichkeit setzt sich nach der Ehe umso stärker fort. Es wurde festgestellt, daß in Fällen, in denen Väter die elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung erhalten, diese die Verantwortlichkeit an andere Frauen (neue Lebensgefährtin oder Großmutter) abgeben, hingegen Müttern die bisherige Verantwortung und Betreuung der Kinder weiterhin allein obliegt.

Die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung gibt den Vätern nicht die Sorge, sondern eine Macht, der Frau in die Erziehung hineinzureden. Solange Väter die Risiken der Kindererziehung nicht voll mittragen, ist der Machtzuwachs über die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht gerechtfertigt.

Bei einer Entscheidung über die elterliche Sorge sollen Frauen sich nicht rechtfertigen müssen, wenn sie das Sorgerecht allein haben wollen, da es noch immer so ist, daß die Verantwortung für die Kinder fast ausschließlich durch die Frauen getragen wird.

Ebenso wurde die Einführung eines generellen Umgangsrechts für den nichtehelichen Vater von den Teilnehmerinnen als überflüssig angesehen. Die Regelung des § 1711 BGB wird als ausreichend angesehen. Danach bestimmt die Mutter den Umgang des Kindes. Für den Fall, daß es dem Wohl des Kindes dient, kann das Vormundschaftsgericht feststellen, daß dem Vater die Befugnis zum Umgang mit dem Kind zusteht.

Festgestellt wurde im Gespräch, daß die Mütter sich mehr Verantwortlichkeit der Väter (auch nach der Ehe) wünschen. Es wurden hier Überlegungen zur Umdeutung des Umgangsrechts in eine „Umgangspflicht“ gemacht.

Es ist durchaus klar, daß ein erzwungenes Besuchsrecht für die Kinder untragbar ist. Es wurde jedoch daran gedacht, daß Väter, die das Umgangsrecht nicht oder nur sehr schleppend wahrnehmen, zu einer zusätzlichen Geldabgabe herangezogen werden könnten, da ja das Umgangsrecht

des Vaters auch eine Entlastung der Mutter darstellt, die bei fehlendem Umgang wegfällt und kompensiert werden müßte. So wäre hier an die Kosten für anfallende Betreuungspersonen (Ersatz-Umgangs-Vater) zu denken, bzw. an die dann zumindest finanzielle Kompensierung. Es wurde auch angeregt, von der Androhung der Verwirkung des Umgangsrechts mehr Gebrauch zu machen, um so für die Väter eine gewisse Verbindlichkeit in die Ausübung des Umgangsrechts zu bringen.

Angelika Schröder

Bericht aus der Arbeitsgruppe **Studentinnen**

In der Arbeitsgruppe „*Die stille Nötigung in der juristischen Ausbildung*“ wurden anhand von Beispielen der mehr oder weniger offene Sexismus an der Uni aufgezeigt und in einem weiteren Schritt individuelle Gegenstrategien benannt; so reagieren einige mit Trillerpfeifen und Verlassen des Raumes auf sexistische Witze oder anzügliche Bemerkungen, andere machen den Professor nach der Veranstaltung darauf aufmerksam – oft mit Erfolg, so daß künftig solche Witze ausbleiben.

Zum alltäglichen Sexismus an der Uni gehören auch Sachverhalte, die in ausschließlich männlicher Form verfaßt sind bzw. in denen klischeehafte Frauenbilder aufgebaut oder manifestiert werden. In solchen Fällen schreiben manche Studentinnen die Texte in die weibliche Form um oder setzen in die Rolle der Hausfrau „Dora Dümmlch“ den Hausmann „Detlev Dümmlch“. Dabei ergibt sich das Problem, daß so etwas in Klausuren wohl nicht unbeanstandet bleibt. Weiter wurde festgestellt, daß frauenspezifische Themen wie z.B. die aktuelle Diskussion um die Reform des § 218 u.ä. als Lehrinhalte fehlen, obwohl diese Themen praxisrelevant sind, so z.B. die Diskussionen im Familienrecht.

Am Nachmittag ging es um die Frage, wie Frauen strukturell Einfluß nehmen können, um die Situation zu verbessern und um die o.g. Themen als Lehrinhalte und als Prüfungsthemen festzuschreiben. Dabei kam die Frage nach einem Frauenlehrstuhl auf. So gibt es an der Uni Bayreuth schon ein Frauenseminar, an anderen Unis haben sich bereits studentische Arbeitsgruppen zu Frauenthemen gebildet. Allerdings ist die Arbeit der Fraueninitiativen durch die mangelnde Solidarität der anderen Frauen erschwert, da viele aus

Angst vor schlechteren Beurteilungen sich nicht offen engagieren wollen oder den Sexismus seitens der Professoren und Kommilitonen nicht wahrnehmen.

Daher wurde zur gegenseitigen Unterstützung ein Netzwerk gegründet. Interessierte Studentinnen können sich an folgende Adresse wenden:

Bettina Robrecht, c/o Schipp u. Theuer, Adalbertstr. 60, 6000 Frankfurt 90.

Bettina Robrecht

Jutta Bartling, Ursula Scheubel

Bericht vom XIV. Kongreß der Fédération Internationale des Femmes des Carrières Juridiques

Lissabon 03. – 07. Juni 1991, in der Stiftung Calouste Gulbenkian

Diese internationale Juristinnenvereinigung wurde 1928 von fünf Juristinnen in Paris gegründet mit dem Ziel, den Zugang von Frauen zu allen juristischen Positionen bzw. Laufbahnen zu ermöglichen und die Rechte innerhalb der Familie zum Wohl der Frauen und der Kinder zu reformieren. Darüberhinaus sollten die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliederinnen zu einer besseren internationalen Verständigung führen.

In Paris fand auch der erste Kongreß 1929 statt, an dem Juristinnen aus Brüssel, Bukarest, Lausanne, Lissabon, London, Neapel, Warschau, Wien und Berlin teilnahmen.

Die Kongresse mit Mitgliederversammlungen finden derzeit alle drei Jahre statt. Dazwischen werden jährlich Versammlungen der Vertreterinnen der Länderorganisationen (Conseil) verbunden mit einer Tagung (Conseil élargi) einberufen.

Organe der Fédération sind

- l'Assemblée Générale (Mitgliederversammlung)
- le Conseil (Rat)
- le Bureau (Vorstand)
- la Commission de Contrôle du Budget (Kassenprüfung).

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglied der Fédération können alle Juristinnen oder Frauen mit gleichwertigem Diplom werden (sogenannte Einzelmitglieder), sie kann aber auch über die Mitgliedschaft in einer nationalen Organisation der Fédération (z.B. Deutscher Juristinnenbund) erworben werden. Der Sitz der Fédération, der ursprünglich ebenfalls in Paris war, befindet sich nunmehr am Sitz der Präsidentin der Fédération, z.Zt. Frau Rechtsanwältin Teresa Assensio Brugiattelli in Rom. Die offizielle Kongreßsprache ist Franzö-

sisch. Spanisch und Englisch sind zugelassene Sprachen ebenso wie die Sprache des jeweiligen Gastlandes. Sämtliche Vorträge wurden simultan in die zugelassenen Sprachen übersetzt.

Der letzte Kongreß mit Mitgliederversammlung in Lissabon beschäftigte sich mit folgenden Themen:

- Frauen und Macht (Vorbereitet von der portugiesischen Vereinigung)
- Die Rechte des Kindes: Wo stehen wir? (Vorbereitet von der französischen Vereinigung)
- Das Recht auf Identität und Nationalität (Vorbereitet von der türkischen Vereinigung)

Vor den Kongressen und Tagungen werden umfangreiche Fragebögen an die nationalen Verbände verschickt. Bereits in der Fragestellung sind teilweise länderspezifische Standpunkte enthalten, die die Beantwortung in anderen Ländern erschwert.

Während des Kongresses wurden von den einzelnen Ländervereinigungen und von einzelnen Mitgliedern persönlich Beiträge zu den Tagungsthemen geleistet und über die Aktivitäten der nationalen Juristinnenverbände berichtet. Beeindruckend war in Lissabon insoweit der Bericht aus Gabun, aus dem sich ergab, daß ein hoher Prozentsatz an staatlichen Funktionen von Juristinnen bekleidet wird, die über ihre nationale Organisation Mitglied der Fédération sind. Am letzten Tag der Veranstaltung wurden Resolutionen zu den Tagungsthemen verabschiedet sowie zu Themen, die einzelnen Mitgliederinnen am Herzen lagen. Vor der Verabschiedung der Resolutionen wurde z.T. sehr kontrovers und z.T. auch sehr emotional und darüberhinaus noch in den vier zugelassenen Kon-